



INHALTSVERZEICHNIS

33	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Wendeburg	41
34	Haushaltssatzung der Gemeinde Lengede für das Haushaltsjahr 2023 mit Bekanntmachung	41
35	Haushaltssatzung des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2023 mit Bekanntmachung	42

hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnungsgebots zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendeburg, 14.02.2023

Gemeinde Wendeburg
Der Bürgermeister

Albrecht

33

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen in der Gemeinde Wendeburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) hat der Rat der Gemeinde Wendeburg in seiner Sitzung am 14.02.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Wendeburg.

§ 2 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als 5 Monaten.
- (2) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Die Kastration und Kennzeichnung ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung

34

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Lengede für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengede in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	31.799.700,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	34.978.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.227.400,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	38.194.400,00 €
2.2	der Auszahlungen auf	41.105.600,00 €
	festgesetzt.	
	Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.837.300,00 €
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.381.500,00 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.294.100,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.357.100,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.063.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	367.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.063.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.110.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.457.400,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 500.000,00 € liegen.

Lengede, 21.12.2022

gez. Wegener L.S.
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Peine am 08.03.2023 unter dem Aktenzeichen 13.80.05.01-2013/000197 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 16.03.2023 bis zum 24.03.2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Lengede, Vallstedter Weg 1, 38268 Lengede im Zimmer 22 öffentlich aus.

Lengede, 13.03.2023

gez. Wegener L.S.
Bürgermeisterin

35

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Landkreises Peine
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Peine in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	341.643.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	350.970.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	335.978.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	341.975.300,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.048.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	28.976.200,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.928.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.897.200,00 Euro
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	364.954.700,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	378.848.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 25.928.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.820.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	58,1%
Grundsteuer B	58,1%
Gewerbesteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	58,1%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	58,1%
Schlüsselzuweisungen	58,1%

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten nach § 117 Abs. 1 S.2 NKomVG bis zur Höhe von 100.000,00 Euro im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

§ 8

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn Sie unterhalb einer Wertgrenze von 1.000.000,00 Euro liegen.

Peine, den 14. Dezember 2022

Landkreis Peine

Heiß
Landrat

BEKANNTMACHUNG der HAUSHALTSSATZUNG 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf Antrag hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 10.03.2023 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-157 (2023) gemäß §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) die vom Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 14.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung, hinsichtlich des/der

in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 25.928.100,00 Euro,

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 10.820.000,00 Euro und

in § 5 festgesetzten Umlagesätze für die Kreisumlage

genehmigt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt vom 17.03.2023 bis 27.03.2023 während der Dienststunden im Kreishaus im Zimmer 3308 öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht gem. § 151 NKomVG kann ohne zeitliche Begrenzung während der Dienststunden im Kreishaus im Zimmer 3308 eingesehen werden.

Peine, den 16.03.2023

LANDKREIS PEINE
Der Landrat

gez.
Heiß